

## **KURZINFORMATION**

**Mail Nr. 5 – 2008/09 zum Thema:**

### **BUDGETBEGLEITGESETZ 2009**

Als Beilage übermitteln wir in Kurzform die Änderungen des Budgetbegleitgesetzes, welche uns Berufsschullehrer/innen betreffen.

Das Budgetbegleitgesetz 2009 wurde am 19. Mai 2009 in der Fassung des Abänderungsantrages des Budgetausschusses im Plenum des Nationalrates und am 5. Juni 2009 im Plenum des Bundesrates mehrheitlich beschlossen..

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist Mitte Juni erfolgt und das Gesetz hat somit Rechtskraft.

Für weitere Informationen und Fragen bezüglich dieser Änderungen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen  
für den Zentralausschuss:**

**BDS Anton Neuwirth eh.  
Vorsitzender**

**BOL Kurt Boslitsch eh.  
Vorsitzenderstellvertreter**

<http://za.lbs-stmk.ac.at/>

# Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

## § 31 (2) LDG: - MEHRDIENSTLEISTUNG NEU!

"Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verhalten werden."

Lehrer können verpflichtet werden bis zu fünf Mehrdienstleistungen pro Woche zu halten. Darüber hinaus müssen zwingende Gründe vorliegen, dass ein Leiter eine höhere Zahl von Wochenmehrdienstleistungen für einzelne Lehrer anordnet.

## § 52 (3) LDG: - STUNDENPOOL NEU!

"Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben (§8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes) und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu einem Viertel der Lehrverpflichtung vornehmen."

# Gehaltsgesetz

## § 61 GehG:

"(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwochen (Montag bis Sonntag) überschritten wird, **1,30 % des Gehaltes des Lehrers.**"

(5) Die Vergütung für dauernde MDL nach Abs. 1 und 2 ist für die Tage einzustellen, an denen die Unterrichtserteilung zur Gänze unterbleibt. Ausnahmen:

6. an bis zu **drei Tagen** in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen **Fort- oder Weiterbildung** besucht, oder

"(6) Die Vergütung für dauernde MDL ... ist ... **am Allerseelentag, am jeweiligen Festtag des Landespatrons** und am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferienzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern."

"(8) Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde **und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden** hinausgeht, eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt ... 24,-- €.

## Wichtig:

Im LDG (Landeslehrerdienstrechtsgesetz) § 52 (2) ist geregelt, dass im Berufsschulbereich eine Vergütung bereits ab der ersten Wochenstunde gebührt.

## **ZEITKONTO – neu!**

"(13) Der Lehrer kann durch Erklärung bewirken, dass MDL, die mit einer Vergütung gem. Abs 2 abzugelten wären, zur Gänze oder zu einem bestimmten Hundertsatz nicht zu vergüten sind, sondern mit der Zahl von Unterrichtsstunden ... (Wochen-Werteinheiten) seinem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift)."

(14) Die Erklärung ... bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.

(15) Die von den Erklärungen ... erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind dem Lehrer auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen.

(16) Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Lehrer muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen.
3. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der Antrag kann bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.
4. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem der Lehrer in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
5. Für eine Freistellung im Ausmaß 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind 720 Wochen-Werteinheiten von der Gesamtgutschrift abzubuchen. Für eine anteilige Freistellung ist der entsprechende Anteil abzubuchen. Im Fall der Z 4 letzter Satz (=Ruhestandversetzung während des Schuljahres) sind für einen Monat 60 Wochen-Werteinheiten und für einen Tag zwei Wochen-Werteinheiten abzubuchen.
6. Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf eine Dienstzulage. ...

(17) Während einer gänzlichen Dienstfreistellung darf der Lehrer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. ....

(18) Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind

1. auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
2. im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
3. im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe gemäß Abs. 2 unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragsstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten.

(19) .... schriftlicher Bericht jährlich beginnend im Jahr 2010 ..."

## **§ 116d GehG:**

"(1) Die für die Besorgung von zusätzlichen Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft.....an Schulen ... zuerkannte Belohnung entfällt mit Ablauf des 31. August 2009."

"(2) Die unter der Bezeichnung Bildungszulage ... zuerkannte Aufwandsentschädigung entfällt mit 31. August 2009."

## **ALTERSTEILZEIT – NEU!**

"(3) Auf Antrag des Lehrers umfasst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenden Bezüge und Sonderzahlungen. Die Maßnahme kann nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden."